

Gemeinde AmmannseggSpezieller Bebauungsplan AltersheimSpezielle Bauordnung

Gestützt auf das Baureglement der Einwohnergemeinde Ammannsegg vom 5. Januar 1973, erlässt der Gemeinderat im Einvernehmen mit den Grundeigentümern GB Nr. 264 folgende spezielle Bauvorschriften.

Grundlage und Bestandteil dieser Vorschriften ist der spezielle Bebauungsplan Nr. 66.9.1 vom 24.5.1976.

Wo nicht anders, oder speziell festgelegt ist, gelten die Bestimmungen des Baureglementes der Gemeinde Ammannsegg oder des kantonalen Normalbaureglementes.

Sinn und Zweck: Die spezielle Bauordnung dient der Regelung der Einzonung und des Neubaus des Altersheimes und zur Sicherstellung der Erschliessung und der Ausnützung.

Erschliessung: Die Erschliessung erfolgt über die im speziellen Bebauungsplan neu enthaltene Sonnhaldenstrasse. Die Kosten für die Erschliessung gehen gemäss Reglement über Beiträge und Gebühren Art. 6 voll zu Lasten des verursachenden Bauherrn. Der Zweckverband verpflichtet sich die Sonnhaldenstrasse inkl. allen Werkleitungen von der Badstrasse bis zur Grundstückgrenze GB Nr. 264/359 zu übernehmen. Der Zweckverband verpflichtet sich, die im speziellen Bebauungsplan ausgeschiedenen Gehwege zu erstellen. Diese sind öffentlich und dürfen von jedermann begangen werden. Nach der Uebernahme der Strasse durch die Gemeinde übernimmt diese sämtliche Unterhaltsarbeiten.

Zonenordnung: Das Gebiet südlich der Sonnhaldenstrasse wird einer neuen, im Baureglement nicht vorhandenen, Zone zugeordnet. Das Areal muss gemäss speziellem Bebauungsplan überbaut werden. Die max. Gebäudelänge beträgt 49,55 m'. Die Ausnützungsziffer beträgt 0,40. Die max. Geschossezahlen sind im speziellen Bebauungsplan festgelegt.

- Materialien:** Es dürfen nur ortsübliche Baumaterialien verwendet werden. Ausgefallene oder ortsfremde Materialien sind nicht gestattet.
- Farbgebung:** Fassadenanstriche müssen in hellen Farbtönen gehalten werden. Die endgültige Farbgebung muss von der Gemeinde genehmigt werden.
- Leitungen:** Für die Anschlüsse der Gebäude an die Kanalisation, die Wasserversorgung, die Energieversorgung etc. gelten die entsprechenden Vorschriften und Reglemente der Gemeinde.
- Parkplätze:** Für den Neubau des Altersheimes erstellt der Zweckverband die im speziellen Bebauungsplan ausgeschiedenen Angestellten- und Besucherparkplätze.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

9. Aug. 1976

Der Ammann:

P. Müller

Der Gemeindevorsteher:

W. Frei

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 5627 genehmigt

Solothurn, 28. 9. 76

Dr. Max Gygis

